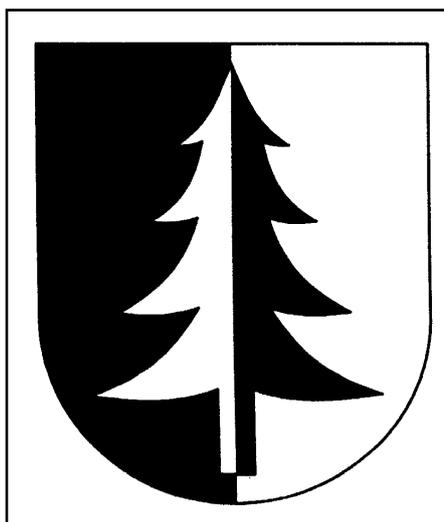


# ABFALLORDNUNG





# VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Grünau im Almtal** vom 5. Februar 2019, mit der eine

## ABFALLORDNUNG

erlassen wird. Auf Grund des § 6 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (O.ö. AWG 2009) LGBl. 71/2009 idgF., wird verordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Stoffe, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind feste Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

**a) Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub und Fallobst;

**b) Biotonnenabfälle:**

- Feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- Andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Erfassung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Grünau im Almtal mit Ausnahme der im Anhang I aufgelisteten Grundstücke.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit beim Altstoffsammelzentrum Grünau im Almtal. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang II aufgelisteten Grundstücke.
- (4) Für **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit bei der Kompostierungsanlage.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

## § 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zum Altstoffsammelzentrum Grünau im Almtal während der Öffnungszeiten zu bringen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Grünau im Almtal zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

## § 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Biosäcke zu verwenden.

Für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne 60 Liter .....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter .....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter .....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter .....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 800 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3

Für Biotonnenabfälle sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Biosäcke 15 Liter.....	EN 13592
Biosäcke 80 Liter.....	EN 13592

Für die Lagerung der Hausabfälle auf Grundstücken können anstelle der Kunststofftonnen oder –container 60 Liter Kunststoffabfallsäcke (EN 13592) mit der Aufschrift „Vorwagner“ verwendet werden.

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und den Liegenschaftseigentümern für die Abfuhr zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum des Abfuhrunternehmers.

<b>§ 5</b> <b>Anzahl und Volumen der Abfallbehälter</b>
--

(1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Betriebsgröße, der Zweitwohnsitzwohnungen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

(2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** und **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt oder Betrieb unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrinterfalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Zweitwohnsitz, Haushalts- und Betriebsgröße</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
Pro Person im Haushalt .....	3 Liter
Pro Zweitwohnsitzwohnung.....	5 Liter
Privatzimmervermieter.....	5 Liter
Gaststätten ohne Beherbergung bis 20 Sitzplätze .....	9 Liter
Gaststätten ohne Beherbergung für weitere 10 Sitzplätze .....	4 Liter
Industrie- u.Gewerbebetriebe, Büros u.Geschäfte bis 5 Mitarbeiter.....	5 Liter
Industrie- u.Gewerbebetriebe, Büros u.Geschäfte für weitere 5 Mitarbeiter.....	3 Liter

Pro Liegenschaft ist jedoch mindestens eine Kunststofftonne 60 Liter zu verwenden.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Kunststoffabfallsäcke (EN 13592) mit der Aufschrift „Vorwagner“ beim Gemeindeamt abgeholt werden.

<b>§ 6</b> <b>Abfuhrtermine</b>
------------------------------------

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch einen beauftragten Dritten erfolgt zwei- oder vierwöchentlich.

(2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt in der Zeit von 1.Mai bis 31.Oktober wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich.

(3) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

(4) Eine Änderung des Abfuhrintervalls von zwei- auf vierwöchentlich und umgekehrt ist jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres möglich.

(5) Sperrige Abfälle können im Sommerhalbjahr zweimal in den Wochen und im Winterhalbjahr einmal in der Woche beim Altstoffsammelzentrum während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Eine zusätzliche Abholung erfolgt gegen vorherige telefonische Anmeldung und gesonderte Verrechnung.

## **§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Gemeinde Grünau im Almtal bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der Firma Almtal-Kompost, welcher eine Kompostieranlage mit dem Standort Scharstein, Zu Brunn 25, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 9 Bauwerke auf fremden Grund**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 10 Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 11. Dezember 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



## Anhang 1

### SONDERBEREICH I für Hausabfälle Sonderbereich von Jänner bis Dezember

Straßenbezeichnung	Hausnummern
Almeggstraße	30, 31
Am Nissberg	2, 12
Am Weiher	16, 25, 26, 27
Bühlhäuslweg	2, 3, 4, 5, 6
Enzenbach	9, 11, 12
Fischerau	11
Gangljodl	1, 2, 3, 10
Grubbachstraße	68, 72
Habernau	4
Heckenau	29
Hetzau	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
Hinterrinnbach	11
Hochschlag	16
Im Dorf	30
In der Lahn	1, 18, 19, 33
Kasberg	1, 2, 3, 4
Kefergasse	81
Lärchenweg	10
Rabenbrunn	3
Redlmühle	2, 3, 4, 7, 8
Schaiten	4
Schindlbach	11, 12, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26
Schindlbachstraße	18, 19
Stoßbach	5, 6
Vorderrinnbach	10
Waldwegstraße	34, 35, 36, 37, 45, 46

### Sonderbereich von Oktober bis März

Straßenbezeichnung:	Hausnummern:
Bründlgasse	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11

### SONDERBEREICH II für biogene Abfälle Sonderbereich von Jänner bis Dezember

Straßenbezeichnung	Hausnummern
Almeggstraße	30, 31
Almsee	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
Am Nissberg	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14
Auerbach	1, 2, 3
Bühlhäuslweg	1, 2, 3, 4, 5, 6
Enzenbach	9, 11, 12
Fischerau	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 12a, 12b
Gangljodl	1, 2, 3, 10
Grubbachstraße	61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72
Habernau	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Heckenau	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36
Hetzau	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
Hochschlag	16
Hinterrinnbach	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17
In der Lahn	1, 18, 19, 33
Kasberg	1, 2, 3, 4
Lärchenweg	10
Redlmühle	2, 3, 4, 7, 8
Rabenbrunn	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12
Schaiten	4
Schindlbach	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27
Stoßbach	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14
Vorderrinnbach	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10
Waldwegstraße	34, 35, 36, 37, 45